



AUSGESOHDE^T  
27. APR. III23 />  
31

# GESETZBLATT

№ 6

193

## der Deutschen Demokratischen Republik

1976

Berlin, den 15. April 1976

Teil I Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
5.4.76	Verordnung zur Ergänzung von Rechtsvorschriften über die Besteuerung privater Handwerker und Gewerbetreibender .....	193
23.3.76	Bekanntmachung .....	194
7.4.76	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Berufsbildung .....	194
8. 3.76	Achte Durchführungsbestimmung zur Standardisierungsverordnung — Verbesserung der Materialökonomie durch Standards — .....	194
9. 3. 76	Fünfundzwanzigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Zollabfertigung der durch die Vertretungen anderer Staaten und die internationalen zwischenstaatlichen Organisationen in der Deutschen Demokratischen Republik sowie durch die Mitglieder dieser Vertretungen und Organisationen ein- und ausgeführten Gegenstände — (Diplomatenzollordnung) .....	196
23. 3. 76	Anordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an Verbände und Gesellschaften auf dem Gebiet der Kultur .....	198
23. 3. 76	Anordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur .....	199
31.3.76	Anordnung über die gesellschaftliche Würdigung der Lehrfacharbeiter bzw. Lehrbeauftragten in der Berufsausbildung .....	199
	Berichtigung .....	200

### Verordnung zur Ergänzung von Rechtsvorschriften über die Besteuerung privater Handwerker und Gewerbetreibender

vom 5. April 1976

Auf Grund des Gesetzes vom 14. Dezember 1970 zur Ergänzung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Steuern (GBl. I Nr. 24 S. 371) wird folgendes verordnet:

#### § 1

##### Pauschale Festsetzung der Handwerksteuer

(1) Für private Handwerker, die im Jahre 1975 nicht mehr als einen Werk tätigen (VbE) im Arbeitsrechtsverhältnis beschäftigt haben, kann die Handwerksteuer auf Antrag in einem pauschalen Betrag festgesetzt werden. Voraussetzung für die pauschale Besteuerung ist, daß grundsätzlich mindestens 70% der handwerklichen Leistungen (Umsatz) als Dienst-, Reparatur- und unmittelbare Versorgungsleistungen für die Bevölkerung und für gesellschaftliche Einrichtungen in den Wohngebieten ausgeführt werden und auch künftig nicht mehr als ein Werk tätiger im Arbeitsrechtsverhältnis beschäftigt wird.

(2) Die Räte der Kreise entscheiden über entsprechende Anträge der Handwerker auf der Grundlage einer Direktive des Ministers der Finanzen.<sup>3</sup>

(3) Bei der Festsetzung der Pauschalsteuer sind die Produktionsfondssteuer sowie die Preisbestandteile Forschung und Entwicklung und VVB-Umlage zu berücksichtigen. Der § 3 Abs. 3 der Anordnung vom 15. Dezember 1970 über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung der in den privaten Handwerksbetrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven (GBl. II Nr. 96 S. 677) ist für Handwerker, die gemäß

Abs. 1 in die pauschale Besteuerung einbezogen werden, nicht anzuwenden.

#### § 2

##### Gewerbesteuerbefreiung für private Einzelhändler und Gastwirte

Private Einzelhändler und Gastwirte einschließlich Beherbergungsgewerbe sowie private Betriebe des Produktionsmittelhandels mit Einzelhandelsfunktion für die Bevölkerung (private Kohlehändler, Altstoffhändler, Minol-Vertragstankstellen und -Flüssiggasvertriebsstellen) werden von der Gewerbesteuer befreit.

#### § 3

##### Vereinfachte Berechnung der Gewerbesteuer bei Kleingewerbetreibenden

Kleingewerbetreibenden, die grundsätzlich mindestens 70% ihrer Leistungen für die Bevölkerung und für gesellschaftliche Einrichtungen in den Wohngebieten ausführen, kann auf Antrag durch den Rat des Kreises gestattet werden, die Gewerbesteuer in einem pauschalen Betrag zu entrichten.

#### § 4

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

Berlin, den 5. April 1976

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann  
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen  
Böhm